

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1971	Nummer 42
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	24. 2. 1971	RdErl. d. Innenministers Abstandflächenverordnung	564
23212	5. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Innenliegende Treppen und Treppenräume in Hochhäusern und anderen hohen Gebäuden	567

I.

23212

Abstandflächenverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1971 —
V A 1 — 2.000.8 — 176/61

Die Vorschriften über Gebäudeabstände und Abstandflächen sind durch § 8 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) und durch die Abstandflächenverordnung vom 20. März 1970 (GV. NW. S. 249/SGV. NW. 232) gegenüber dem früheren Bauordnungsrecht wesentlich umgestaltet worden. Die nachfolgenden Erläuterungen und Bilder stellen das System der neuen Regelung dar und wollen damit Hilfen für seine Anwendung in der Praxis geben. Sie sind nicht dazu bestimmt, Grenzfälle aufzuzeigen.

1. Die Abstandflächen dienen der ausreichenden Belichtung der Aufenthaltsräume eines Gebäudes (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO NW). In die Regelung einbezogen sind auch die Mindestabstände baulicher Anlagen zu Wänden mit notwendigen Fenstern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BauO NW); sie bezwecken, unzumutbare Beeinträchtigungen zu verhindern. Sie gehen den Vorschriften über die Abmessungen der Abstandflächen vor, wenn sich aus den Abstandflächenvorschriften geringere Abstände als die Mindestabstände ergeben. Das ist bei Gebäuden bis zu drei Vollgeschossen der Fall (Bild 1). Die Mindestabstände betragen 15 bzw. 12 m (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abstandflächenverordnung); maßgebend ist die engste Stelle zwischen den Gebäuden bzw. zwischen dem Gebäude und der baulichen Anlage (Bild 1).

Die Vorschriften über die Mindestabstände gelten nicht bei Gartenhof- und Atriumhäusern (§ 2 Abs. 3 der Abstandflächenverordnung) und in den Fällen des § 4 der Abstandflächenverordnung (vgl. Bilder 7, 8 und 9).

- 2.1 Die Abstandfläche ist vor dem Fenster in Höhe des jeweiligen Geschoßfußbodens an der Außenwand anzulegen (Bild 2 — Schnitt). Bei Loggien ist die Flucht der Außenwand des Gebäudes zu nehmen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Abstandflächenverordnung; Bild 2 — Grundriß). Die Lage des Scheitelpunktes des Kreisausschnitts ist in der Abstandflächenverordnung nicht festgelegt. Er kann daher an beliebiger Stelle vor dem Fenster (im Grundriß) an der Außenwand liegen (Bild 2 — Grundriß). Die Abstandfläche kann ferner um ihren Scheitelpunkt so weit verschwenkt werden, wie sie von baulichen Anlagen frei bleibt (Bild 2).
- 2.2 Bei zurückgesetzten Geschossen (Staffelgeschossen) ist bei der Bemessung der Abstandfläche zu beachten, daß für das gegenüberliegende Gebäude die ausreichende Belichtung der Fenster des Erdgeschosses gesichert ist. Unterhalb der Staffelgeschosse liegende Geschosse dürfen vorspringen; es muß jedoch zum Schutz der notwendigen Fenster gegenüberliegender Gebäude eine Abstandfläche frei bleiben, deren Halbmesser sich nach dem jeweils vorspringenden Geschoß richtet (Bild 3).
- 2.3 Die Wahl des Winkels bleibt bei Winkeln von 80° bis 90° dem Bauherrn freigestellt. Eine Interpolation zwischen den Maßen der Halbmesser bei Winkeln zwischen 80° und 90° ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Abstandflächenverordnung). Ein Winkel von 70° bis unter 80° kann gestattet werden (§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Abstandflächenverordnung). Auch hierbei ist eine Interpolation nicht zulässig. Bei dieser von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu treffenden Ermessensentscheidung sind insbesondere in Betracht zu ziehen: die Art des Aufenthaltsraumes, die Lage des Fensters zur Himmelsrichtung, die Größe des Fensters sowie eine mögliche starke Beeinträchtigung des Lichteinfalls durch nahegelegene Gebäudeteile, wie vorspringende Treppenträume, Erker, Balkone oder andere Vorbauten.

Wird die Abstandfläche von einer Baugebietsgrenze durchschnitten, so sind die Maße für das Gebiet anzuwenden, in dem das Gebäude mit dem notwendigen Fenster liegt, für dessen ausreichende Belichtung die Abstandfläche bestimmt ist (Bild 4).

- 2.4 Für die Bemessung des Halbmessers des Kreisausschnitts ist die Zahl der Vollgeschosse schon vorhandener oder neu zu errichtender Gebäude maßgebend, die dem zu belichtenden Fenster oberhalb seiner Abstandfläche gegenüberliegen (Bild 1 bis 3). Bei einer ausschließlich gewerblichen Nutzung des Erdgeschosses kann jedoch gemäß § 2 Abs. 2 der Abstandflächenverordnung gestattet werden, daß bei der Bemessung der Abstandfläche für das gegenüberliegende Gebäude ein Geschoß weniger gerechnet wird (Bild 5). Bei der Gestattung dieser Ausnahme ist jedoch darauf zu achten, daß unterschiedliche Gebäude- und Traufhöhen in der näheren Umgebung vermieden werden.
In der Hanglage sind für das höherliegende Gebäude nur die Geschosse zu berücksichtigen, die dem zu belichtenden Fenster in gleicher Höhe oder darüber gegenüberliegen (Bild 6 unten). Für die Bemessung der Abstandflächen eines tieferliegenden Gebäudes sind bei dem höherliegenden Gebäude so viel Geschosse hinzuzurechnen, wie sich aus der Höhendifferenz in Anwendung des § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Abstandflächenverordnung ergeben können (Bild 6 oben).
3. Bei Gartenhof- und Atriumhäusern bis zu zwei Geschossen (§ 2 Abs. 3 der Abstandflächenverordnung) wird die Abstandflächenregel für die zum Innenhof hin gerichteten Fenster durch eine Abstandsvorschrift ersetzt (Bild 7). Dieser Abstand genügt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Abstandflächenverordnung auch an den Erschließungswegen (Wohnwegen) zwischen Gartenhof- und Atriumhäusern. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für andere öffentliche Verkehrsflächen zwischen solchen Gebäuden (Bild 7). Die Sondervorschrift des § 2 Abs. 3 der Abstandflächenverordnung regelt die Abstände bei Gartenhof- und Atriumhäusern in den dort genannten Fällen abschließend. Die übrigen Vorschriften der Abstandflächenverordnung, insbesondere die Vorschriften über die sonst einzuhaltenden Mindestabstände (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2), sind bei Gartenhof- und Atriumhäusern nicht anzuwenden.
4. Die Abmessungen der Abstandflächen zu seitlichen und zu hinteren Grundstücksgrenzen sowie die Abstände von Gebäuden auf einem Grundstück sind in § 4 der Abstandflächenverordnung geregelt. Diese Vorschrift kommt nur zur Anwendung bei Wänden von nicht mehr als 14 m Länge. Dabei bleiben die nach § 7 BauO NW zulässigen oder ausnahmsweise zugelassenen Anlagen außer Betracht. Bei versetzten Gebäudefronten ist die gesamte Gebäudefront zu rechnen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die versetzte Gebäudefront mindestens die Hälfte des notwendigen Mindestabstandes (das sind 7,50 m) zur Nachbargrenze hin einhält (Bild 8).
- 4.1 Bei Wänden zu den seitlichen Grundstücksgrenzen hin bestimmt sich der Halbmesser der Abstandfläche nach § 7 Abs. 2 BauO NW; es gelten also die Bauwuchmaße (Bild 8). Diese verminderte Abstandfläche muß ganz auf dem eigenen Grundstück liegen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Abstandflächenverordnung). Das schließt jedoch eine Anwendung des § 9 Abs. 1 BauO NW nicht aus. Die Zahl der zur seitlichen Grundstücksgrenze hin gerichteten Fenster oder Aufenthaltsräume ist für die Anwendung des § 4 der Abstandflächenverordnung ohne Bedeutung.
- 4.2 Die Regel des § 4 Abs. 1 Satz 1 kann im Wege einer Ermessensentscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde auch auf Wände mit notwendigen Fenstern angewendet werden, die zur hinteren Grundstücksgrenze hin liegen (Bild 9). Auch in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Abstandflächenverordnung kann § 9 Abs. 1 BauO NW angewendet werden.

- 4.3 Bei nicht mehr als 14 m langen Wänden mit notwendigen Fenstern, die sich auf demselben Grundstück gegenüberliegen, kann gemäß § 4 Abs. 2 der Abstandflächenverordnung ein Abstand gestattet werden, der mindestens der Summe der geforderten Bauwiche entspricht (Bild 9 unten). Auch hierbei kommt es auf die Zahl der Fenster oder der Aufenthaltsräume nicht an. Bei der Entscheidung soll die untere Bauaufsichtsbehörde jedoch auf die Art der Aufenthaltsräume Rücksicht nehmen.
5. Nach dem System der Abstandflächenverordnung kommt § 5 nur dann zur Anwendung, wenn nicht öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß auf das Nachbargrundstück übergreifende Teile der Abstandflächen von einer Bebauung freigehalten werden. Als öffentlich-rechtliche Sicherung gelten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 BauO NW neben der Eintragung einer Baulast (§§ 99 und 100 BauO NW) ferner noch Festsetzungen eines Bebauungsplanes (z. B. Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen) oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. § 7 BauO NW), nach denen eine Grundstücksfläche von baulichen Anlagen freigehalten werden muß. Soweit Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht bestehen, kann bei den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BBauG) eine öffentlich-rechtliche Sicherung angenommen werden durch die Beachtung der durch eine vorhandene Bebauung gebildeten tatsächlichen Baugrenzen oder Bebauungstiefen.

Auch in den Fällen des § 5 gelten die Mindestabstände des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abstandflächenverordnung (15 bzw. 12 m). Dabei ist die Anrechnungsregel des § 5 Abs. 1 Satz 2 auch auf die Verteilung der Mindestabstände auf die benachbarten Grundstücke anzuwenden (Bild 10). Die durch den zuerst Bauenden auf seinem Grundstück gemäß § 5 freigehaltenen Abstandflächen können nicht als öffentlich-rechtliche Sicherung zugunsten des später bauenden Nachbarn angesehen werden. Für das später zu errichtende Gebäude ist vielmehr ebenfalls unter Beachtung der Anrechnungsregeln des § 5 der Abstandflächenverordnung eine eigene Berechnung durchzuführen (Bild 10). Da die gleichmäßige Anwendung des § 5 auf beide Nachbarn in der Regel zu größeren Abstandflächen bzw. Gebäudeabständen führt, als dies nach den §§ 2 und 3 der Abstandflächenverordnung erforderlich wäre, ist den Nachbarn zu empfehlen, sich unter Übernahme einer entsprechenden Baulast (§§ 99 und 100 BauO NW) zu einigen.

6. In den Fällen des § 9 der Abstandflächenverordnung ergeben sich die Abstände allein aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. § 8 BauO NW vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) ist nicht anzuwenden, da diese Vorschrift mit Ablauf des 30. 6. 1970 außer Kraft getreten ist.

23212

Innenliegende Treppen und Treppenräume in Hochhäusern und anderen hohen Gebäuden

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1971 —
V A 2 — 2.000.39 — 185/71

1. Nach den Vorschriften der §§ 38 Abs. 2 und 39 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) sind jede notwendige Treppe eines Gebäudes und der erforderliche Treppenraum so anzuordnen und auszubilden, daß sie gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden können. Besondere Bedeutung kommt diesem Rettungsweg in Hochhäusern und anderen hohen Gebäuden wegen der Zahl der Vollgeschosse und der sich in ihnen aufhaltenden Menschen zu.
2. Da die Vorschriften über Treppen und Treppenräume gegenüber dem früheren Bauordnungsrecht umgestaltet worden sind, insbesondere die Möglichkeit erweitert worden ist, innenliegende Treppenräume anzuordnen, werden nachstehend Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von innenliegenden Treppen und Treppenräumen in Hochhäusern und anderen hohen Gebäuden bekanntgegeben. Sie sollen die einheitliche Handhabung der Vorschriften sicherstellen und zur Beurteilung dienen, ob die in § 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 letzter Satz der 1. DVO z. BauO NW für die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen gegeben sind, innenliegende Treppenräume in Hochhäusern und anderen hohen Gebäuden im Einzelfall zu gestatten. Die Richtlinien sind zusätzlich zu den Anforderungen der BauO NW und der 1. DVO z. BauO NW an Treppen und Treppenräume zu berücksichtigen. Sie sind auch für den Fall nach § 22 Abs. 1 Satz 4 der 1. DVO z. BauO NW zugrunde zu legen.
3. Die Richtlinien sind durch zeichnerische Darstellungen erläutert (Bilder 1, 2 und 3), in die auch die Möglichkeiten zur Errichtung von Hochhäusern nach § 22 Abs. 5 und 6 der 1. DVO z. BauO NW einbezogen wurden (Bilder 4, 5 und 6).
4. Bauanträge für Hochhäuser und andere hohe Gebäude mit innenliegenden Treppenräumen, bei denen von den Richtlinien abgewichen werden soll, sind mir vor der Erteilung der Baugenehmigung mit eingehenden Stellungnahmen auch der für den Brandschutz zuständigen Dienststellen auf dem Dienstweg vorzulegen.
5. Die Hinweise, die mit dem RdErl. v. 19. 8. 1966 (n. v.) — II A 2 — 2.130 Nr. 977/66 — zur bauaufsichtlichen Behandlung von innenliegenden Treppenräumen in Hochhäusern bekanntgegeben wurden, werden hiermit gegenstandslos.

Richtlinien für innenliegende Treppen und Treppenräume in Hochhäusern und anderen hohen Gebäuden

1. Allgemeines

Der Treppenraum einer notwendigen Treppe muß nach § 22 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232) an einer Außenwand liegen. Innenliegende Treppenräume können nach § 22 Abs. 1 Satz 3 der 1. DVO z. BauO NW gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann. Ein innenliegender Sicherheitstreppenraum (§ 21 Abs. 1 der 1. DVO z. BauO NW) kann nach § 22 Abs. 4 letzter Satz der 1. DVO z. BauO NW gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

2. Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 BauO NW)

- 2.1 In Hochhäusern, die nach § 21 Abs. 1 der 1. DVO z. BauO NW mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen haben, müssen innenliegende Treppenräume in jedem Geschoß über Schleusen zugänglich sein (Bilder 1 a, b und c und 2 a und b).

Die Schleusen sind ohne Ventilatoren oder mit Ventilatoren so zu be- und entlüften, daß eintretender Rauch sicher abgeleitet und dadurch die Benutzung des Treppenraumes nicht gefährdet wird. Die Schleusen sollen mindestens 3 m² Grundfläche bei 1 m Mindestbreite haben. Als Schleusen gelten auch Aufzugsvorräume (Bilder 1 a und 2 b). Die Wände der Schleusen und Lüftungsschächte müssen feuerbeständig sein. Die Schleusentüren müssen dichtschießend, feuerhemmend und selbstschließend sein sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Schleusen müssen wie innenliegende Treppenräume nach § 22 Abs. 3 der 1. DVO z. BauO NW zu beleuchten sein.

Für die allgemein zugänglichen Flure, die als Rettungswege dienen, gilt § 22 Abs. 10 der 1. DVO z. BauO NW. Bei innenliegenden Treppenräumen kann eine Ausnahme nicht gestattet werden. Unabhängig davon kann im Einzelfall, z. B. wegen der Länge der Flure, zusätzlich zu der Schleusenlüftung eine im Brandfall wirksame, nach der Brandlast bemessene Be- und Entlüftungsanlage gefordert werden.

- 2.1.1 Zur Lüftung sämtlicher Schleusen eines innenliegenden Treppenraumes ohne Ventilatoren ist mindestens ein Zu- und ein Abluftschacht vorzusehen. An die Schächte muß jede Schleuse unmittelbar angeschlossen sein. Der Zuluftschacht muß im unteren Teil ständig mit dem Freien verbunden sein. Die Mündung des Abluftschachtes muß im freien Windstrom liegen. Die Anschlußöffnungen in den Schleusen müssen ständig offen und sollen so angeordnet sein, daß eine Querlüftung möglich ist. Die Zuluftöffnung ist unmittelbar über dem Fußboden, die Abluftöffnung unmittelbar unter der Decke anzuordnen. Jeder Schacht und jede Anschlußöffnung müssen mindestens einen lichten Querschnitt von 0,36 m² haben. Bei rechteckigen Querschnitten darf das Seitenverhältnis von 1:2 nicht überschritten werden. Im Einzelfall können z. B. wegen Lage, Art oder Nutzung des Gebäudes größere Querschnitte gefordert werden.

- 2.1.2 Eine Lüftungsanlage mit Ventilatoren muß so bemessen und eingerichtet sein, daß im Brandfall in sämtlichen zu einem Treppenraum gehörenden Schleusen ein mindestens 10facher stündlicher Außenluftwechsel gewährleistet ist. Die Lüftungsanlage muß über Rauchmelder, die in den allgemein zugänglichen, als Rettungswege dienenden Fluren anzubringen sind (Abschnitt 2.7), automatisch in Betrieb gesetzt werden.

Eine mit Ventilatoren betriebene Lüftungsanlage kann auch für einen mindestens 10fachen stündlichen Außenluftwechsel in wenigstens drei zu einem Treppenraum gehörenden, unmittelbar übereinanderliegenden Schleusen bemessen werden, wenn die für die Be- und Entlüftung erforderlichen beiden Öffnungen in jeder Schleuse mit dichtschießenden Klappen versehen sind, die bei Rauchentwicklung durch Auslösen der Rauchmelder bei gleichzeitiger Inbetriebsetzung der Lüftungsanlage nur in dem jeweiligen Geschoß automatisch geöffnet werden.

Die Lüftungsanlage ist in jedem Fall an die Notstromanlage, für die § 35 der 1. DVO z. BauO NW gilt, anzuschließen. Für die Lüftungsleitungen gilt § 43 Abs. 2 BauO NW.

- 2.1.3 Zur Prüfung des Entwurfs für die mit Ventilatoren betriebene Lüftungsanlage hat die Bauaufsichtsbehörde einen Sachverständigen heranzuziehen (§ 85 Abs. 2 BauO NW). Bis zur Schlußabnahme hat der Bauherr durch eine Rauchprobe nachzuweisen, daß die Lüftungsanlage entsprechend dem Sachverständigengutachten ausgeführt und die Benutzung der Treppenräume durch Raucheintritt nicht gefährdet ist. Die Betriebssicherheit der Lüftungsanlage ist mindestens einmal jährlich von der örtlich zuständigen Feuerwehr unter Heranziehung eines Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisation oder einer anderen anerkannten Prüfstelle überprüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

- 2.2 In Hochhäusern, die nach § 21 Abs. 1 der 1. DVO z. BauO NW eine Treppe in einem Sicherheitstreppenraum haben, kann der Treppenraum innenliegend gestattet werden, wenn die Gebäude nicht mehr als 450 m² Grundfläche haben. Der innenliegende Treppenraum muß in jedem Geschoß über Schleusen zugänglich sein, die im Brandfall durch Ventilatoren so zu be- und entlüften sind, daß der Treppenraum rauchfrei gehalten werden kann. Aufzugsvorräume sind als Schleusen unzulässig (Bilder 1 b und c und 2 a). Dies gilt nicht für den Aufzug nach Abschnitt 2.4 (Bild 2 b). Jede Schleuse soll mindestens 3 m² Grundfläche bei 1 m Mindestbreite haben. Die Wände der Schleusen und der Be- und Entlüftungsschächte müssen feuerbeständig sein. Die Schleusentüren sind entsprechend den in Abschnitt 2.1 genannten Anforderungen auszubilden.

Die nutzbare Breite der Treppe und Treppenabsätze ist so zu bemessen, daß im Gefahrenfall sämtliche Personen in dem Treppenraum aufgenommen werden können.

- 2.2.1 Die Lüftungsanlage der Schleusen ist nach Abschnitt 2.1.2, jedoch unter Zugrundelegung eines mindestens 30fachen stündlichen Außenluftwechsels zu bemessen und einzurichten. Sie ist an die Notstromanlage anzuschließen, für die § 35 der 1. DVO z. BauO NW gilt. Ein größerer stündlicher Luftwechsel, wie auch eine zusätzliche Be- und Entlüftung der Flure, die als Rettungswege dienen (Abschnitt 2.1), kann im Einzelfall gefordert werden.

- 2.2.2 Abschnitt 2.1.3 gilt entsprechend. Bis zur Schlußabnahme ist jedoch nachzuweisen, daß der Treppenraum rauchfrei gehalten werden kann. Im übrigen ist die Lüftungsanlage für die Schleusen des innenliegenden Sicherheitstreppenraumes der ständigen Aufsicht einer mit der Anlage vertrauten Person zu unterstellen. Dieses Erfordernis ist durch Auflage bei der Erteilung der Baugenehmigung sicherzustellen.

- 2.3 In einem Hochhaus mit innenliegendem Sicherheitstreppenraum und nicht mehr als 450 m² Grundfläche kann eine Lüftung ohne Ventilatoren zur Rauchfreihaltung des Treppenraumes gestattet werden, wenn der Treppenraum in jedem Geschoß nicht durch eine Schleuse, sondern unmittelbar über einen offenen, in einem Schacht angeordneten Gang erreichbar ist (Bilder 3 a, b, c und d). Der Schacht muß durch sämtliche Geschosse führen und unten und oben offen sein. Die Schachtwände müssen feuerbeständig sein. In den Umfassungswänden des Schachtes dürfen in jedem Geschoß nur je eine Türöffnung zum Betreten und Verlassen des Ganges angeordnet sein. Der Schacht muß mindestens die lichte Breite des Treppenraumes haben und mindestens 2,50 m lang sein. Er darf nicht als Installationsschacht benutzt werden. Der Gang muß die Laufbreite der Treppe haben. Jeder Gang muß wie innenliegende Treppenräume nach § 22 Abs. 3 der 1. DVO z. BauO NW zu beleuchten sein. Die Gangbrüstungen müssen § 22 Abs. 4 Satz 2 der 1. DVO z. BauO NW entsprechen. Die Türen zwischen dem allgemein zugänglichen Flur

(Vorraum) bzw. dem Treppenraum und dem Gang müssen den Anforderungen an Schleusentüren nach Abschnitt 2.1 entsprechen.

- 2.4 In Hochhäusern mit innenliegenden Treppenräumen, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 50 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, muß im Gefahrenfalle ein Aufzug durch geeignete Ausbildung der Steuerung unverzüglich und ausschließlich der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Der Aufzug muß oberhalb des fünften Geschosses in jedem Geschoß zugänglich sein. Die Türen zu dem Aufzug sind in den Schleusen oder im Treppenraum anzuordnen (Bilder 2 a und b und 3 d). Störungsfreie Energieversorgung ist durch Anschluß an die Notstromanlage und gesondert in Stahlrohr unter Putz verlegter Kabel sicherzustellen. Die zulässige Nutzlast des Aufzuges muß mindestens 500 kg betragen. Sofern der Fahrkorb des Aufzuges eine Grundfläche von mindestens 1 m mal 2,10 m hat und damit zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet ist, kann die Forderung nach § 40 Abs. 9 BauO NW als erfüllt angesehen werden.
- 2.5 In Hochhäusern mit innenliegenden Treppenräumen sind Einfüllöffnungen für Abfallschächte in den Treppenräumen nicht zulässig.
- 2.6 Wird in Hochhäusern mehr als ein notwendiger Treppenraum innenliegend angeordnet, so müssen diese Treppenräume als Sicherheitstreppenräume ausgebildet werden, wenn sie mehr als 40 m voneinander entfernt sind.

- 2.7 Hochhäuser mit innenliegenden Treppenräumen müssen nach § 18 Abs. 4 Satz 2 BauO NW eine Feuermeldeanlage haben, die eine unmittelbare und jederzeitige Benachrichtigung der Feuerwehr ermöglicht. Nebenmelder sind in den allgemein zugänglichen, als Rettungswege dienenden Fluren eines jeden dritten Geschosses anzubringen.

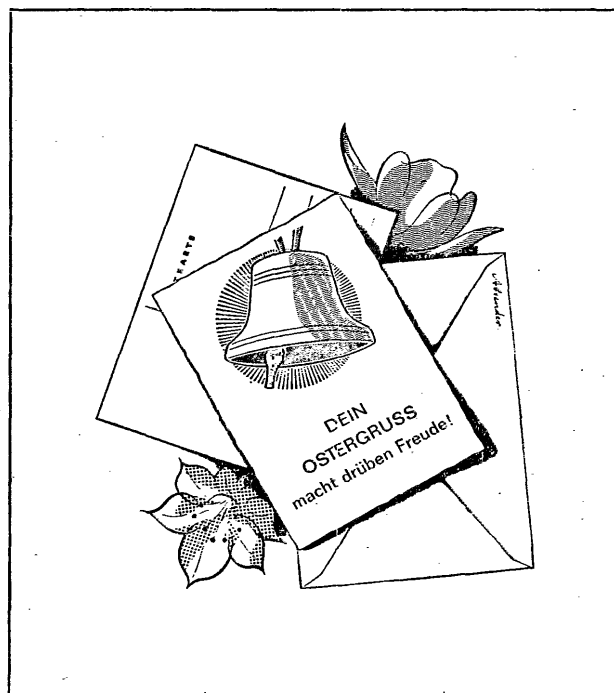
In jedem dieser Flure muß eine durch Rauchmelder automatisch betätigte Alarmanrichtung, z. B. akustische Warneinrichtung, vorhanden sein, durch die die Benutzer des betreffenden Geschosses gewarnt werden.

3. Hohe Gebäude

- 3.1 Als hohe Gebäude im Sinne dieser Richtlinien gelten Gebäude mit mehr als fünf Vollgeschossen, bei denen der Fußboden der Aufenthaltsräume im obersten Vollgeschoß jedoch nicht mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Ist der Treppenraum der notwendigen Treppe innenliegend vorgesehen, so ist dieser nach Abschnitt 2.1 auszuführen. Dies gilt auch für die Fälle nach § 15 Abs. 8 der 1. DVO z. BauO NW. Bei einem innenliegenden Sicherheitstreppenraum ist dann nach Abschnitt 2.2 zu verfahren.

- 3.2 Die Abschnitte 2.3, 2.5 und 2.6 gelten auch bei hohen Gebäuden.

— MBl. NW. 1971 S. 567.



Einzelpreis dieser Nummer 7,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

Anlagen

zum RdErl. v. 24. 1. 1971

Abstandflächenverordnung

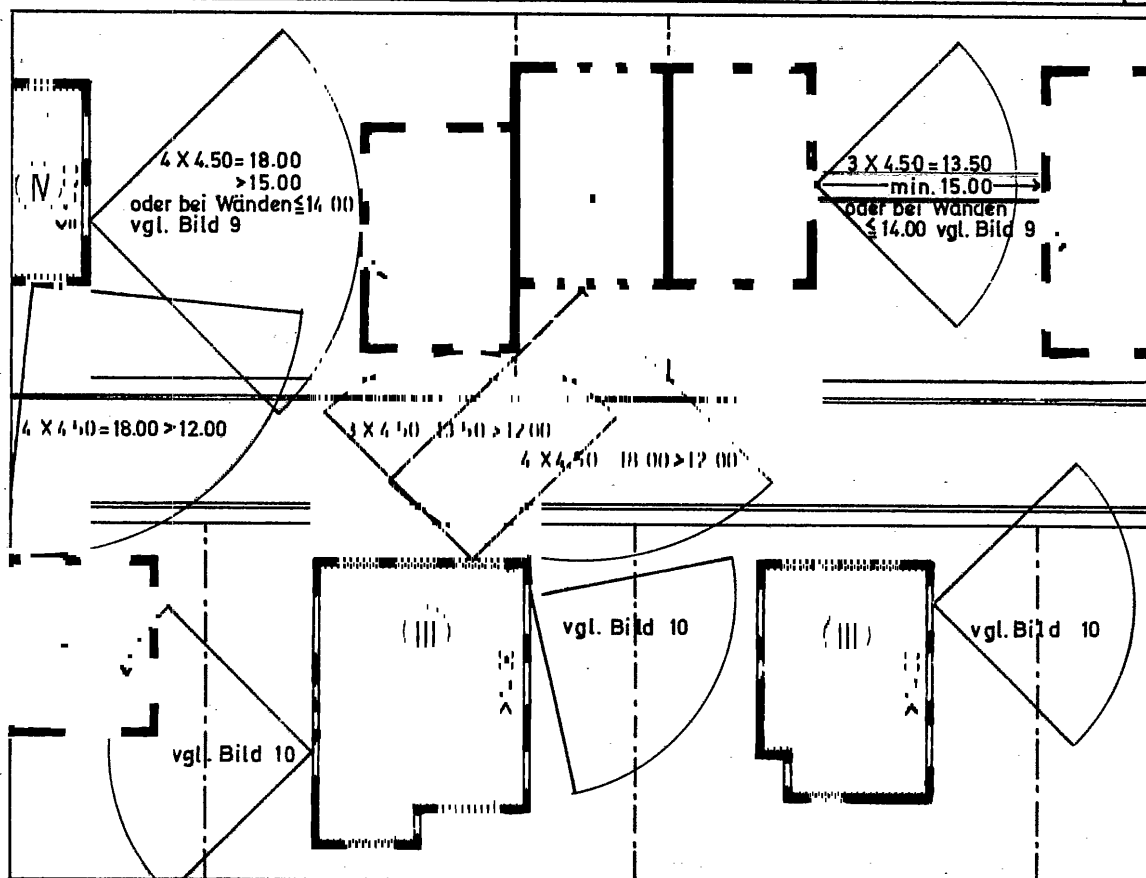
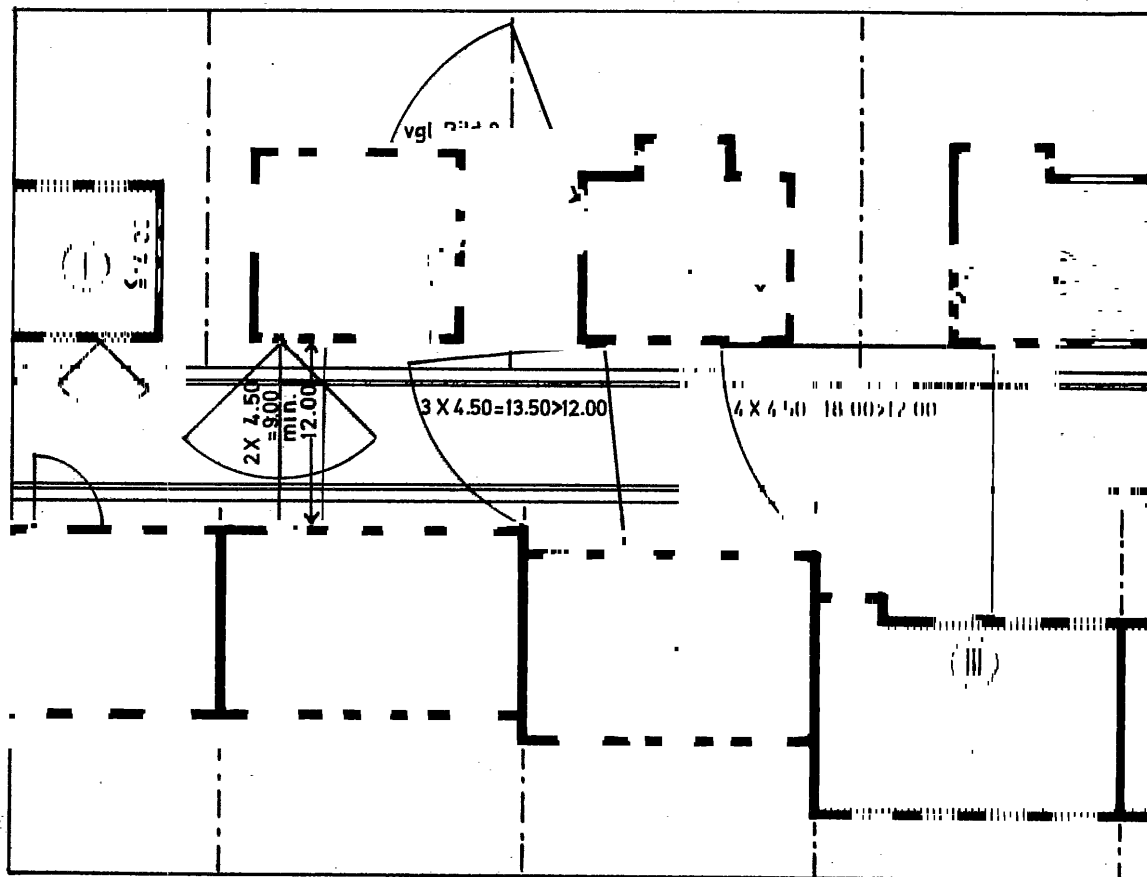
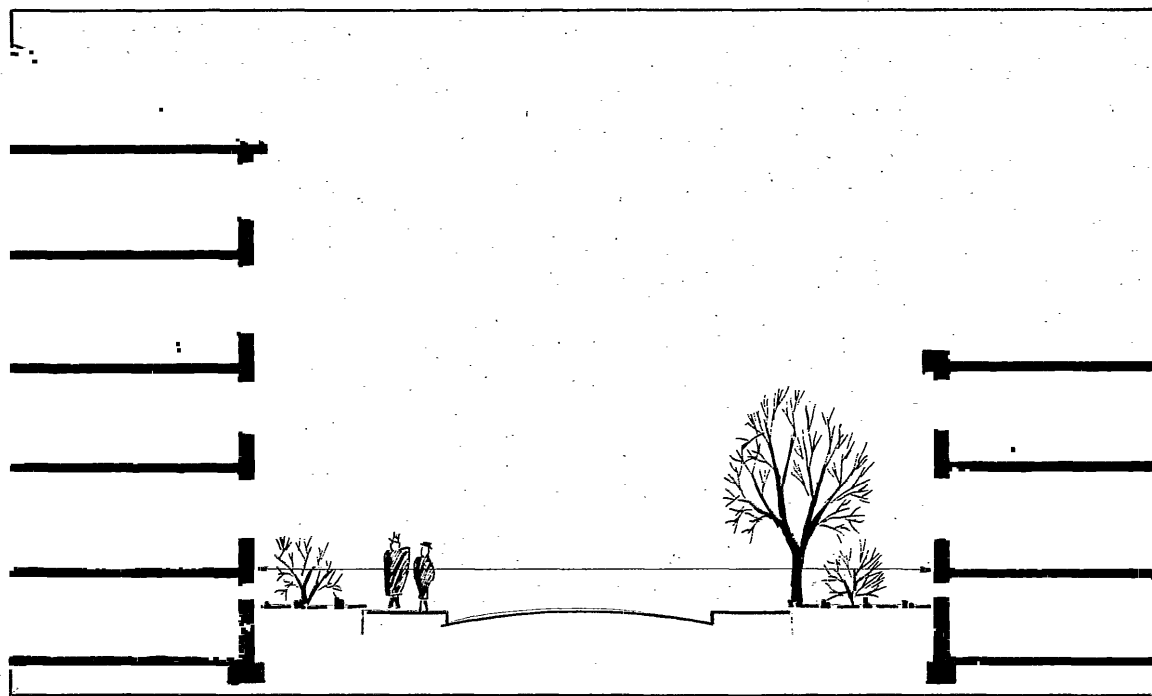
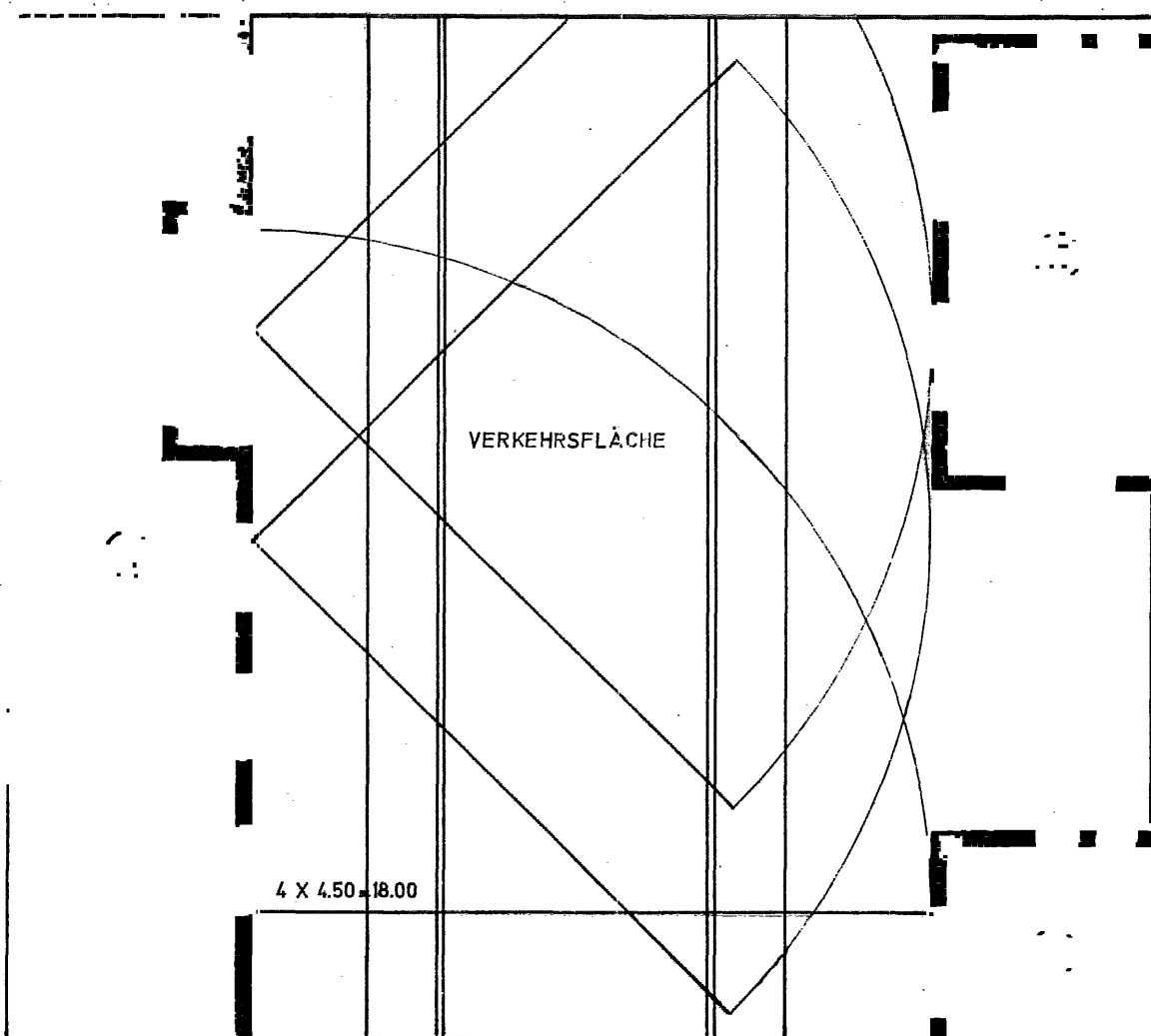


BILD 1
M.: 1:500



SCHNITT



GRUNDRISS

BILD 2
M.: 1:200

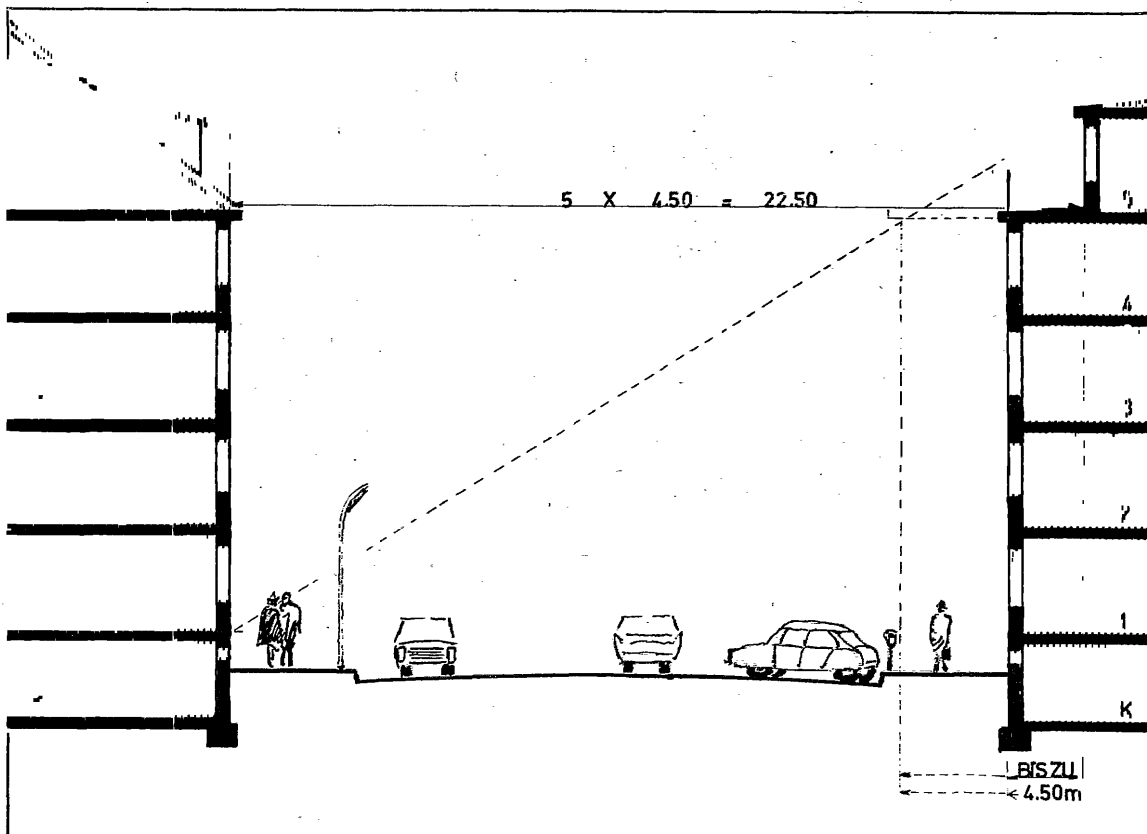
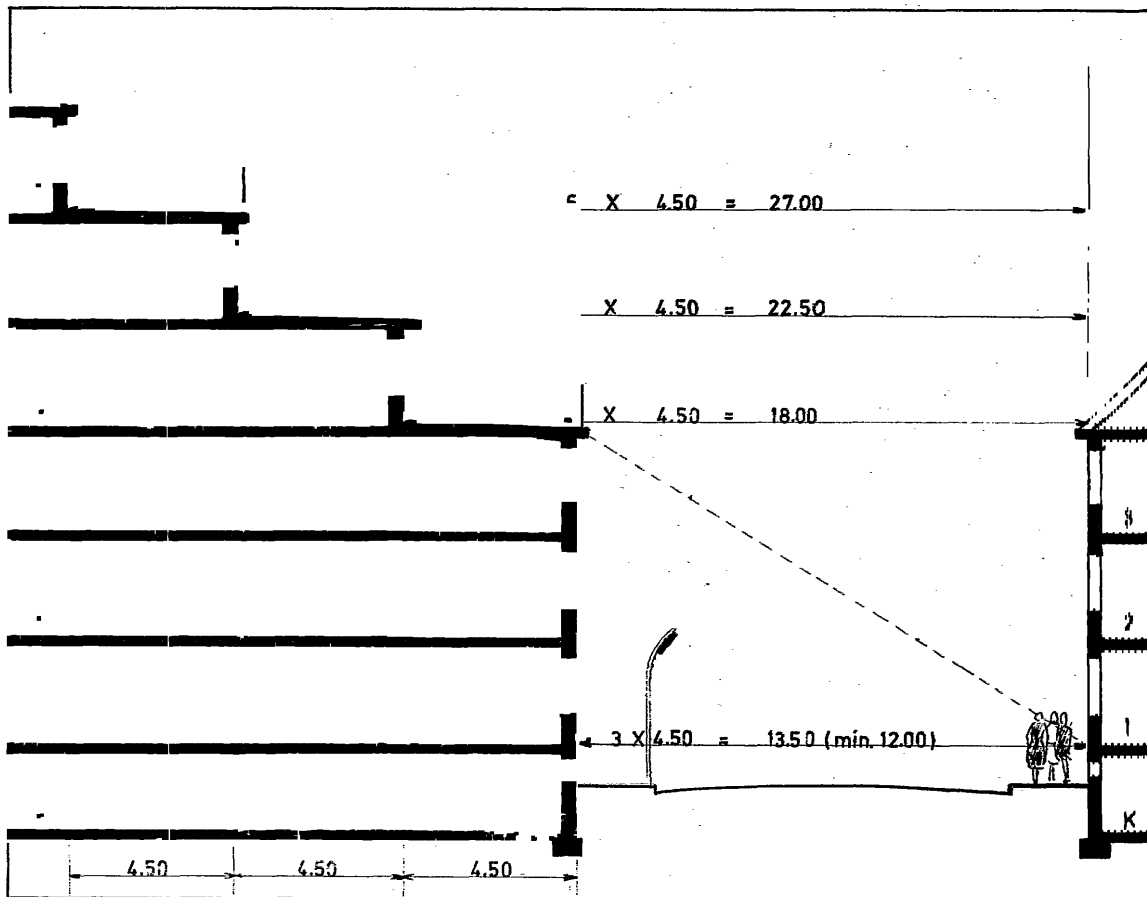


BILD 3
M.: 1:200

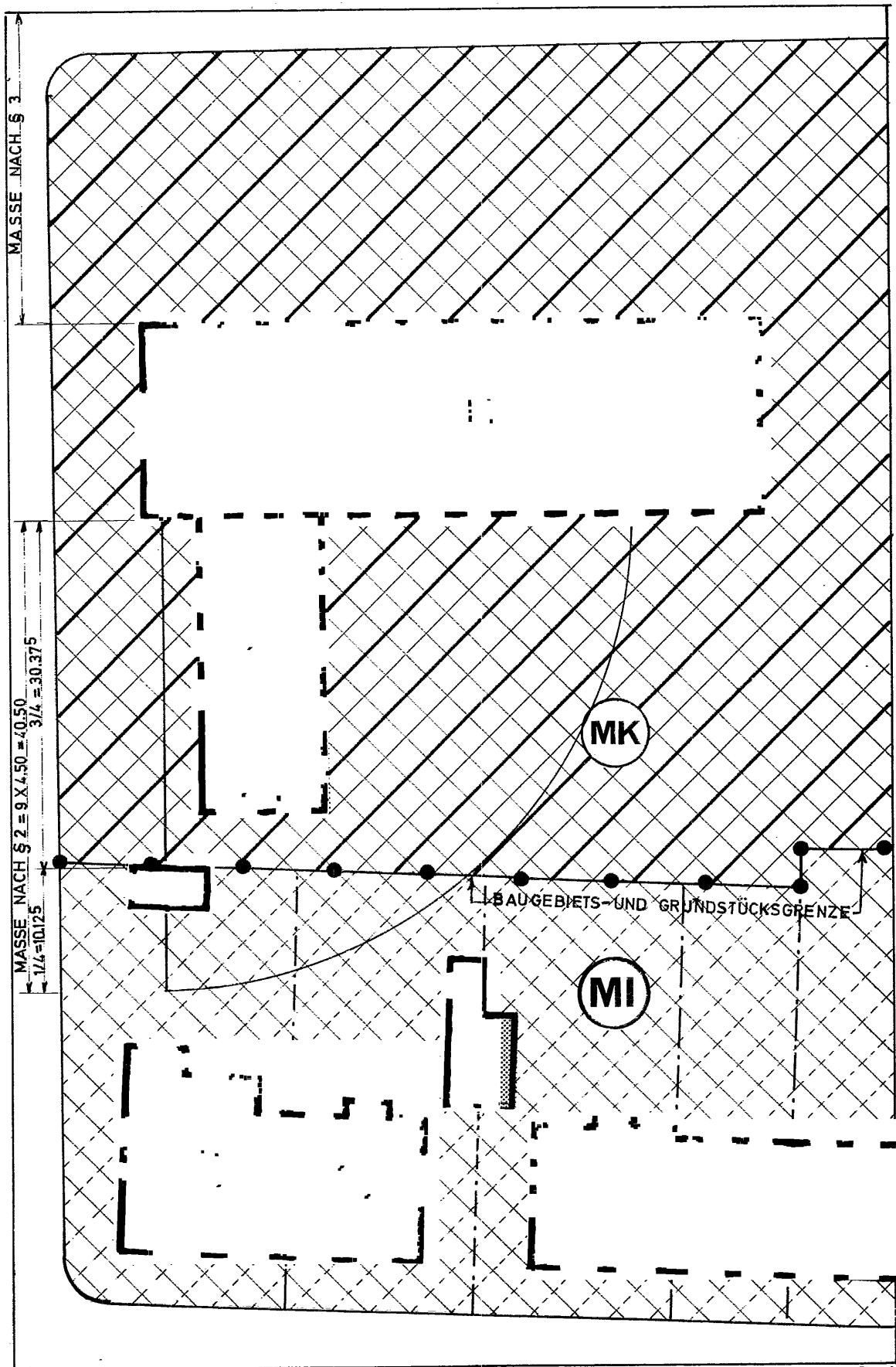


BILD 4
M.: 1:500

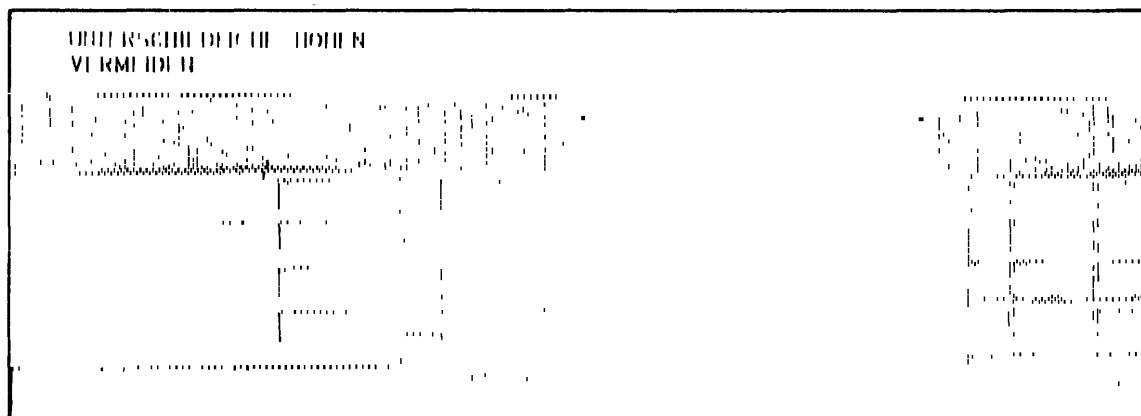
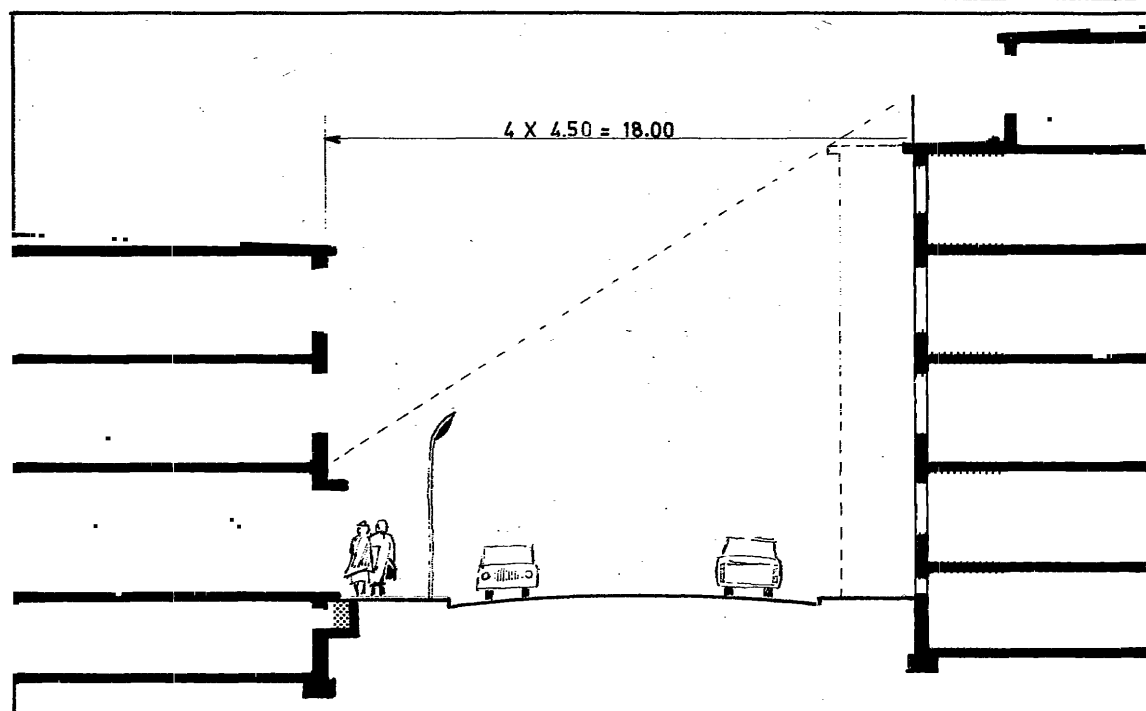
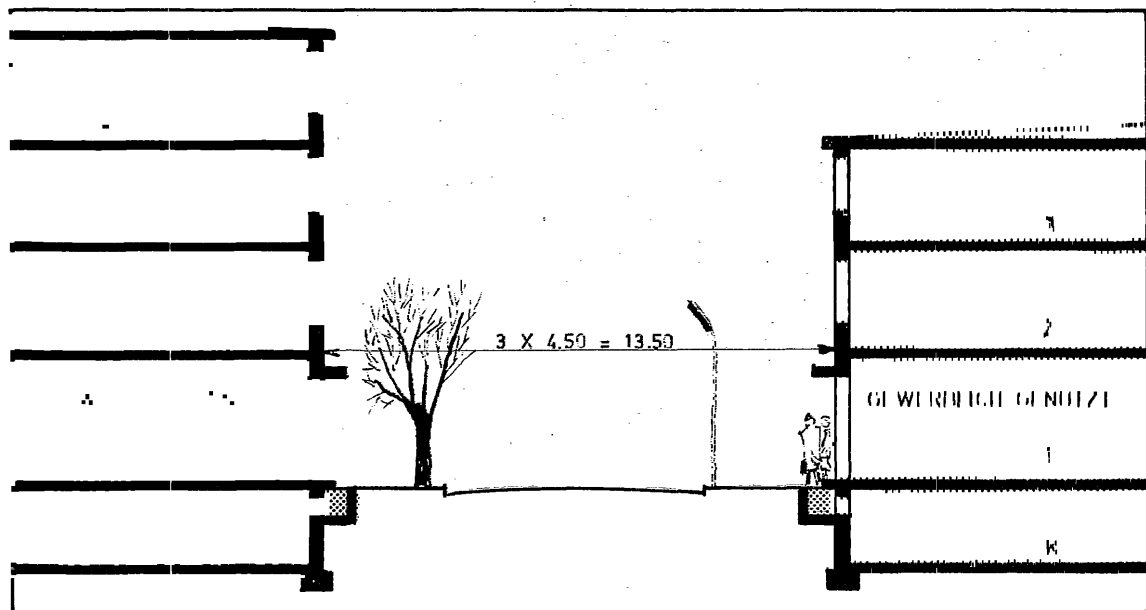


BILD 5
M.: 1:200

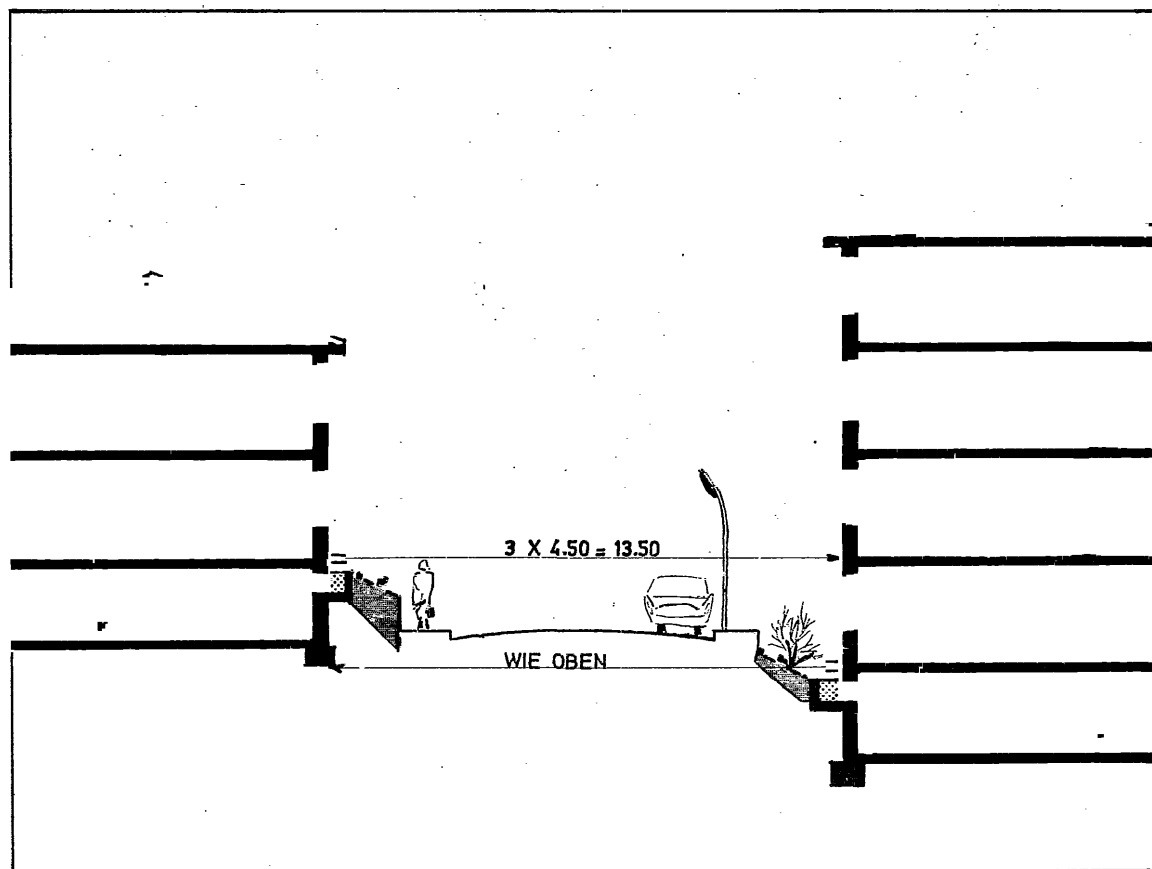
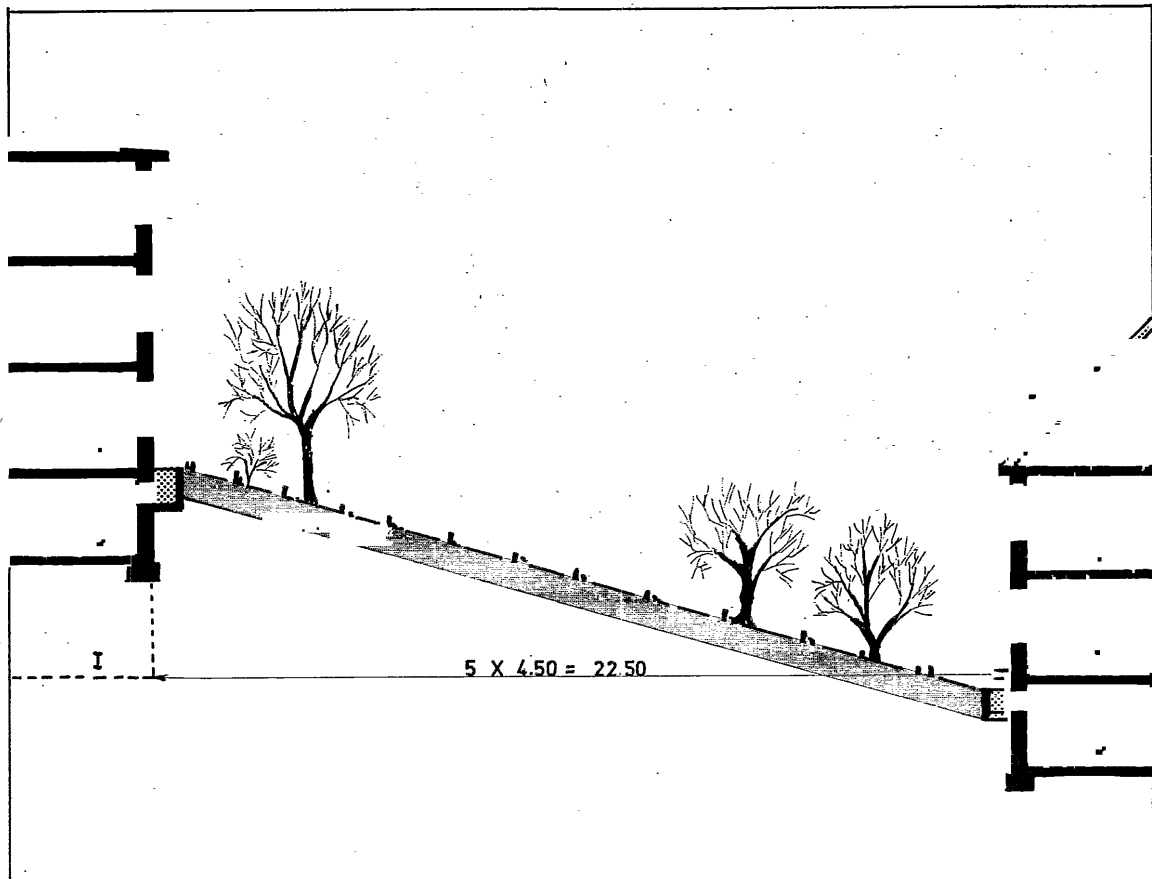


BILD 6
M.: 1:200

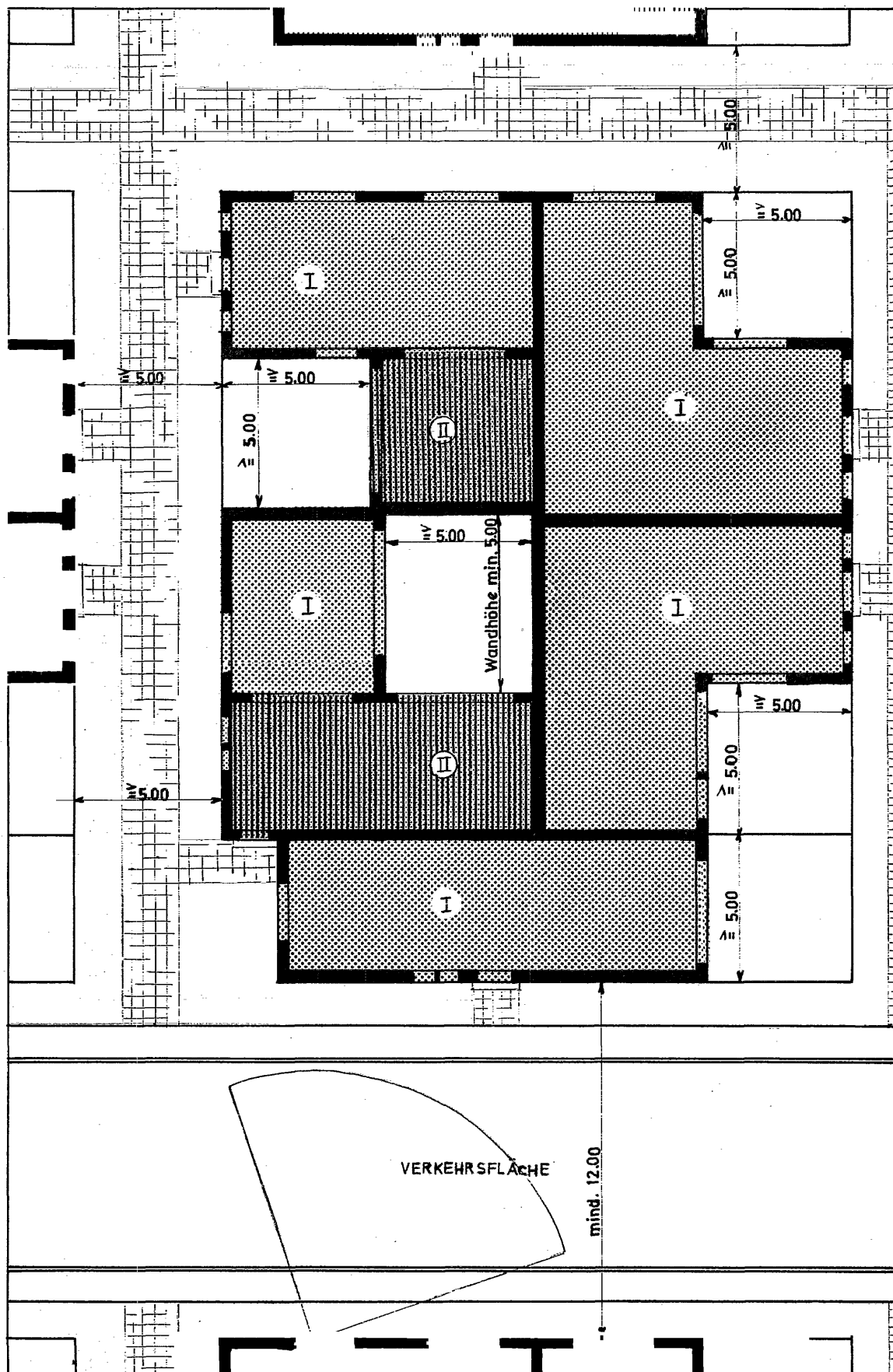


BILD 7
M.: 1:200

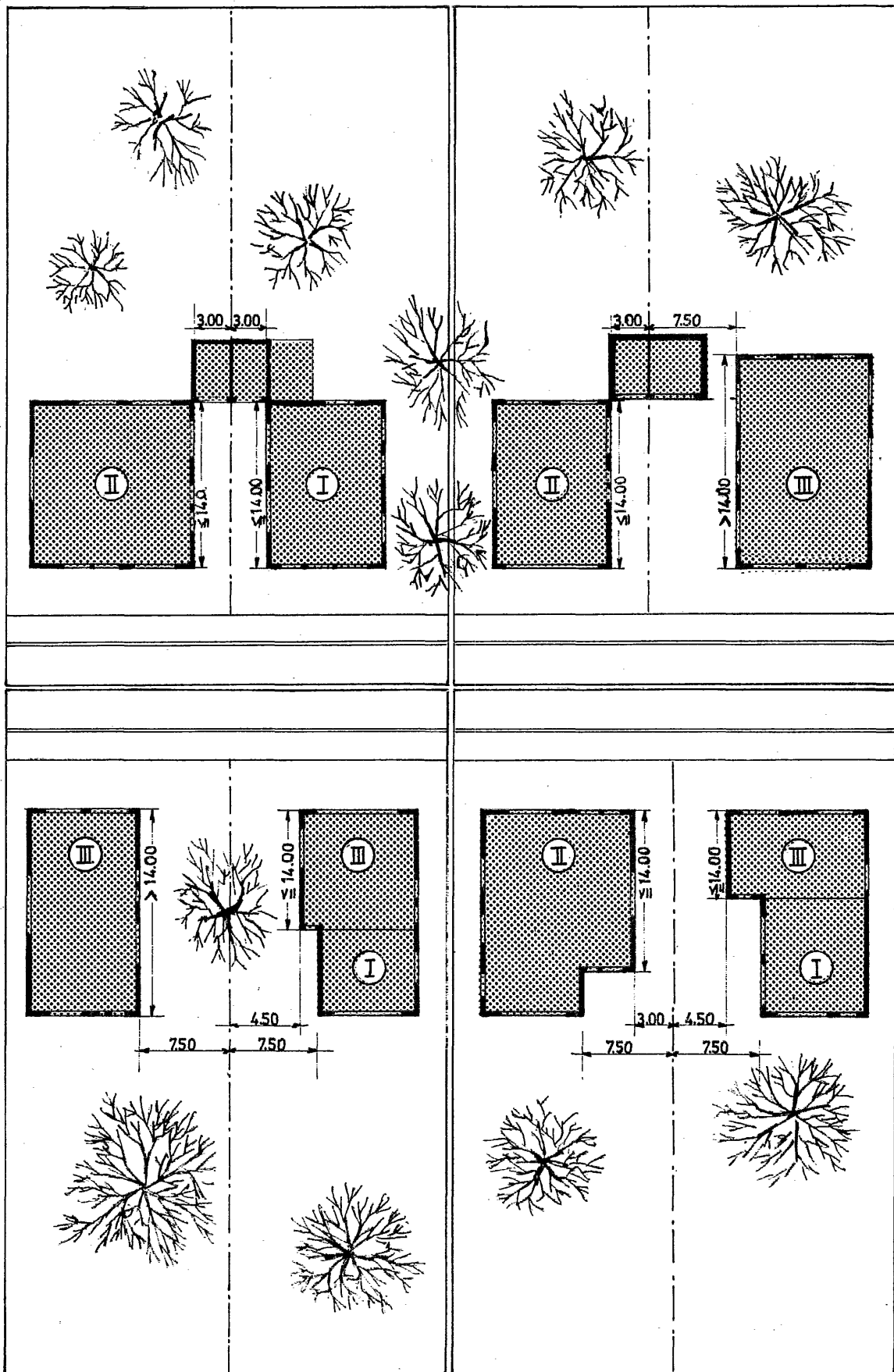
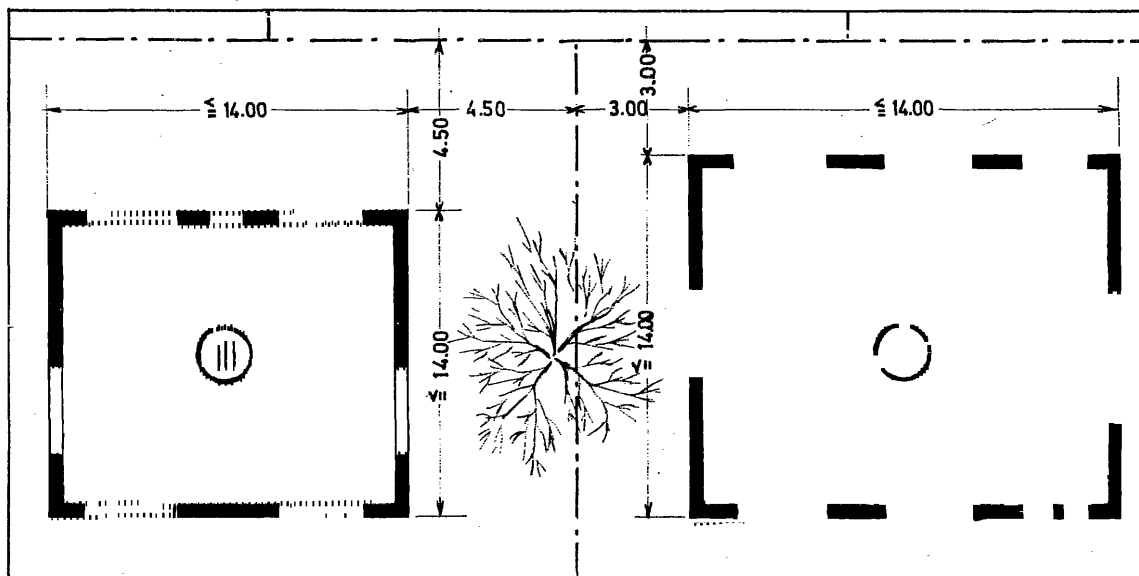


BILD 8
M.: 1:500



VERKEHRSFLÄCHE

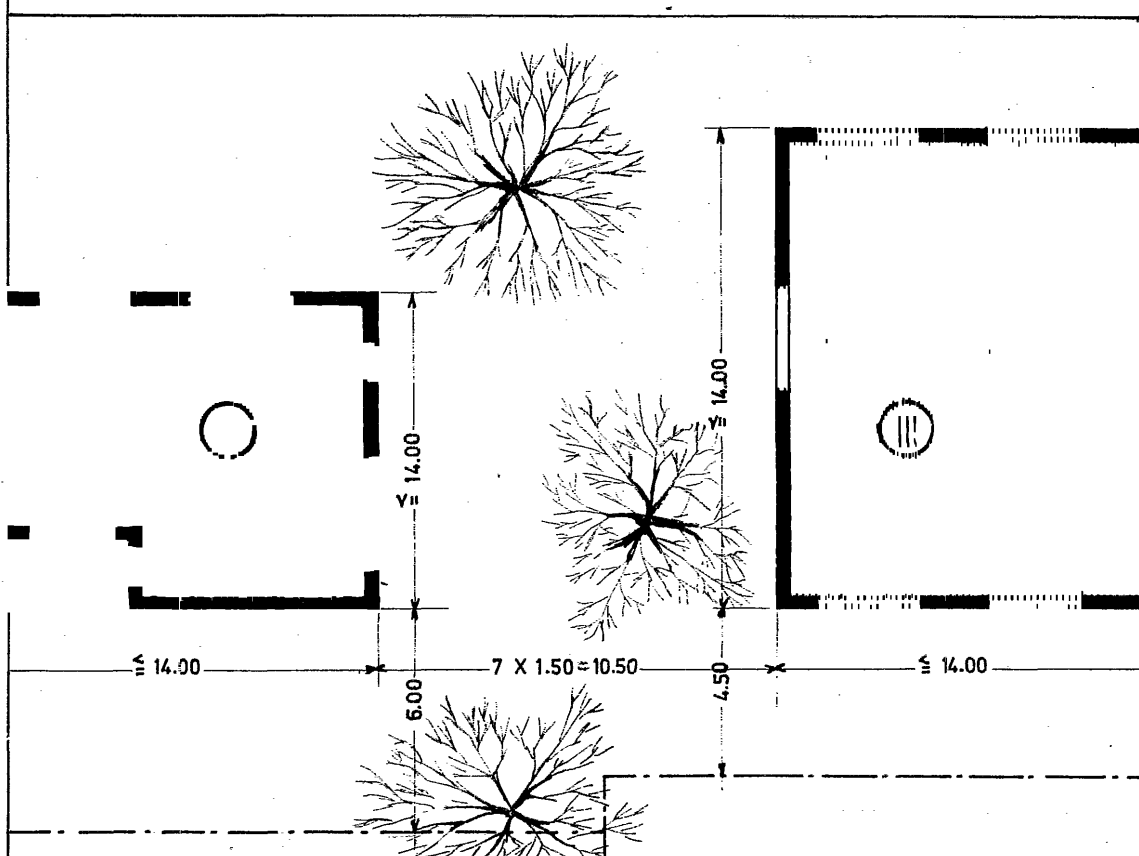


BILD 9
M.: 1:200

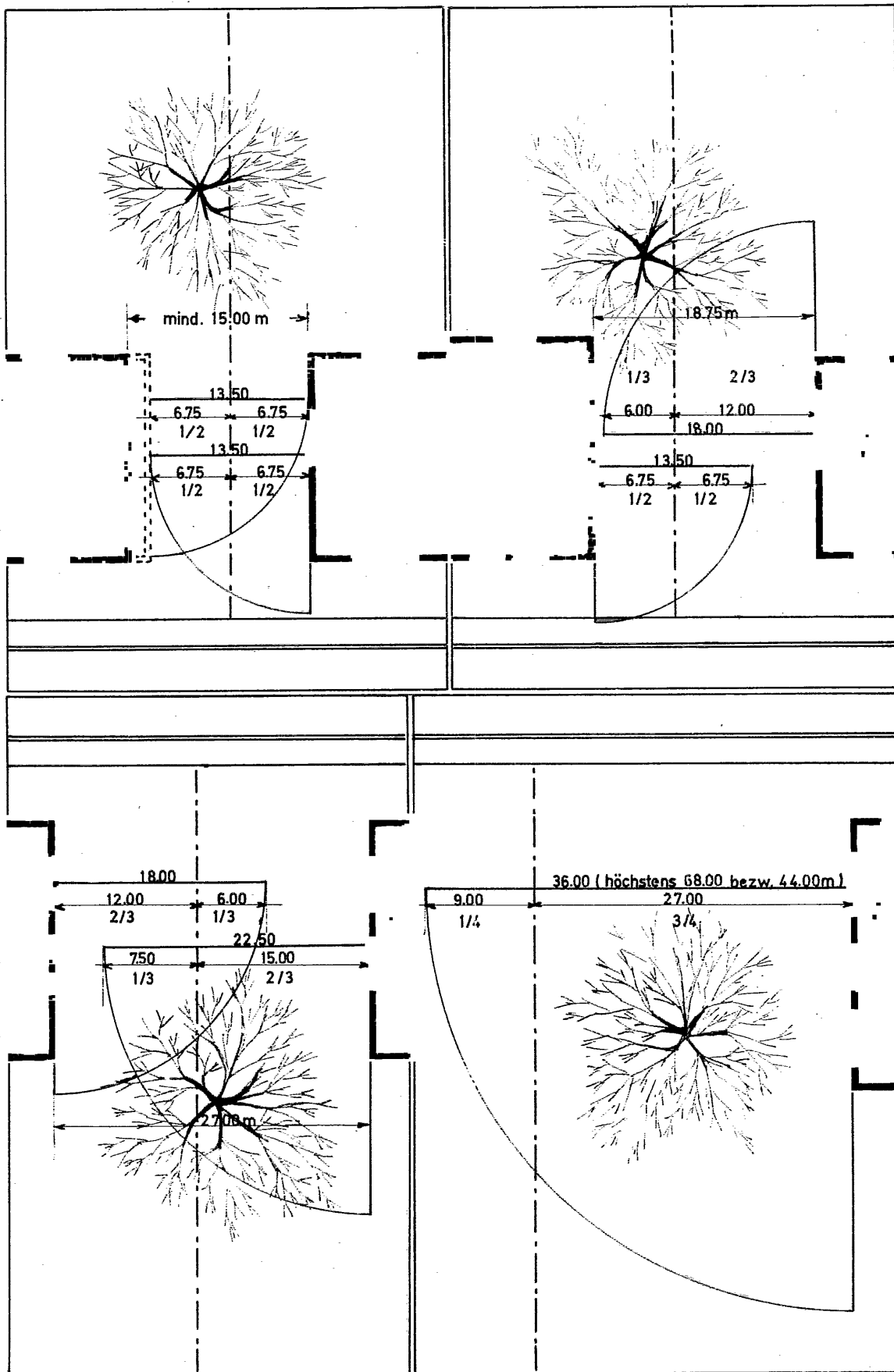
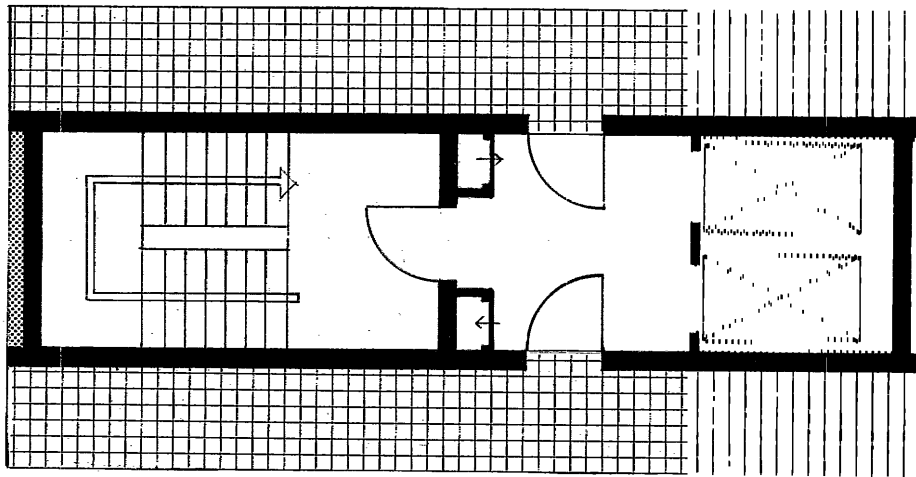


BILD 10
M.: 1:500

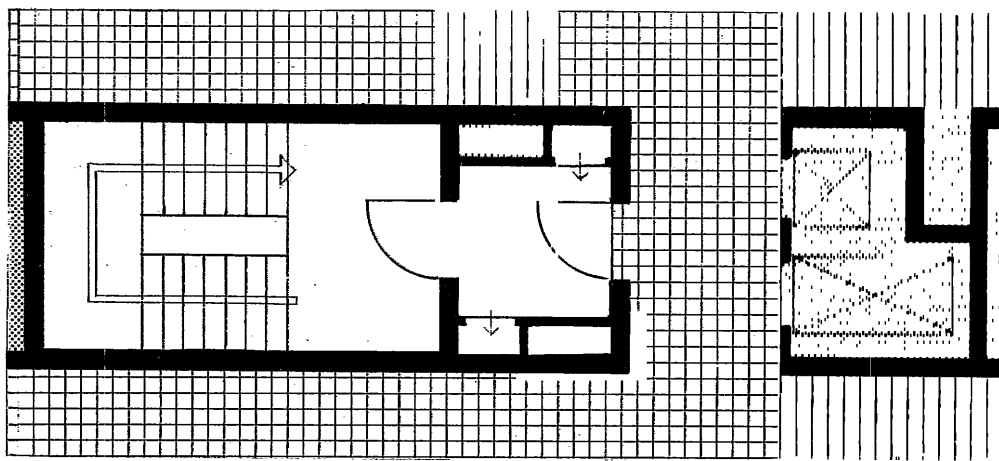
Anlagen

zum RdErl. v. 5. 3. 1971

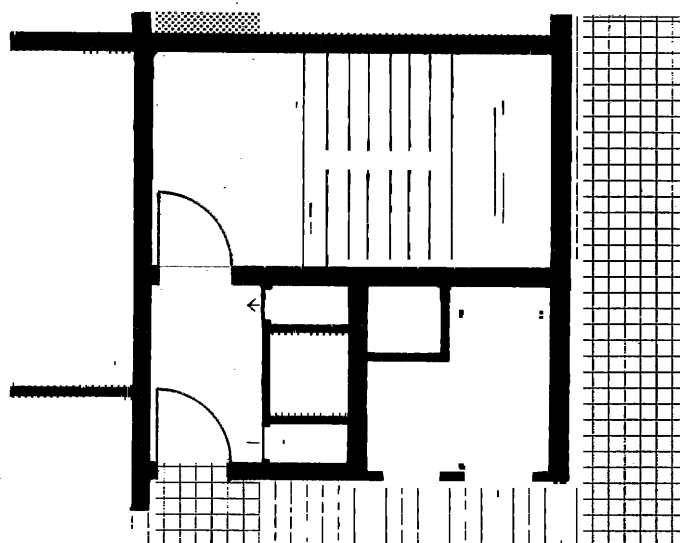
Innenliegende Treppen und Treppenräume



a)



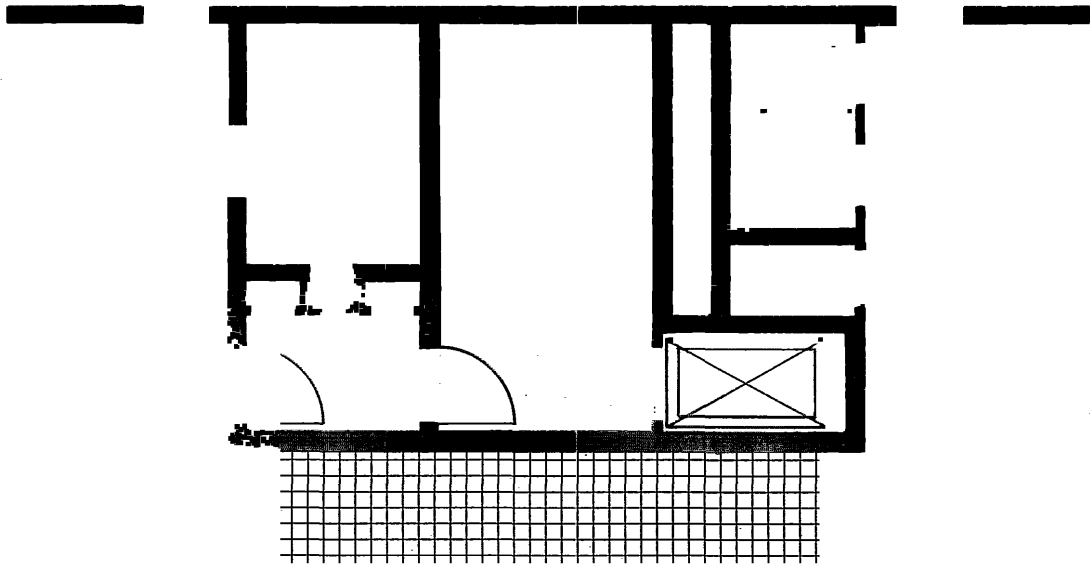
b)



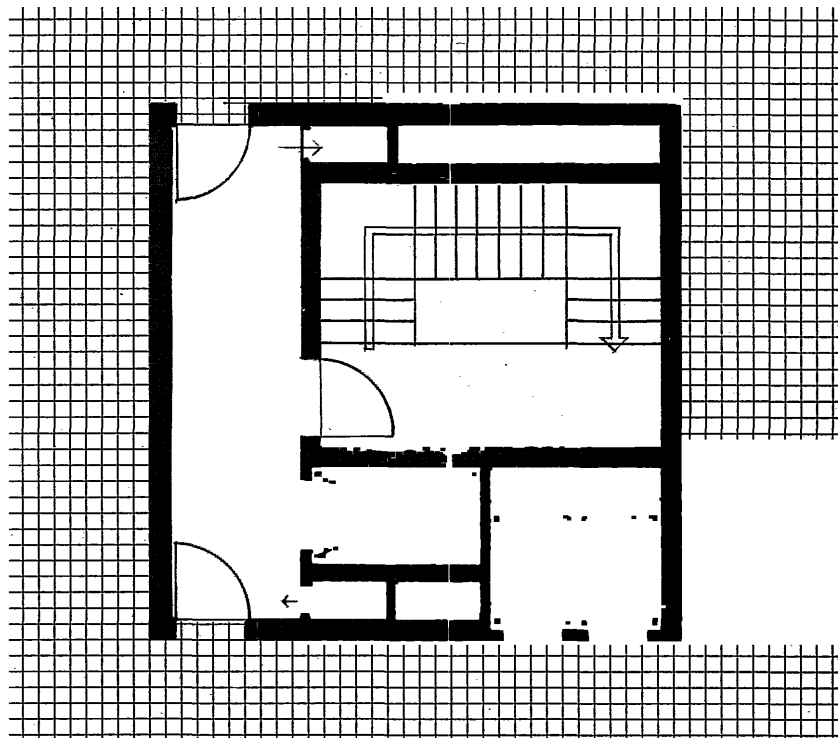
c)

INNENLIEGENDE TREPPENRÄUME
Richtlinien Abschn. 2.1

BILD 1
M.: 1 : 100



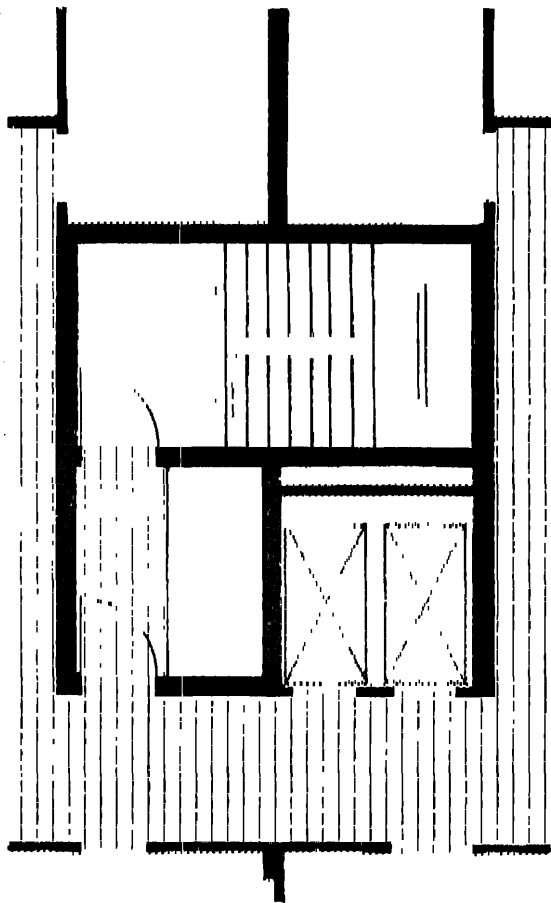
a)



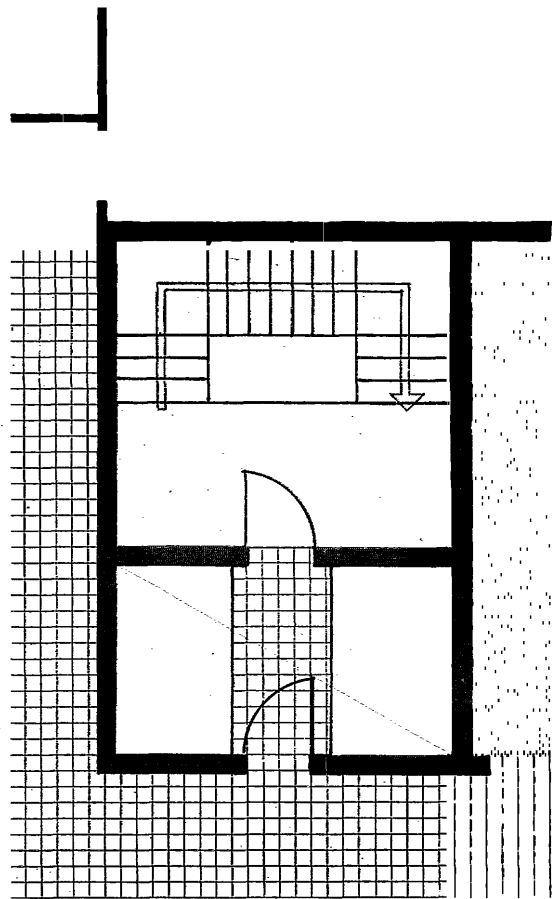
b)

INNENLIEGENDE TREPPENRÄUME
Richtlinien Abschn. 2.1, 2.2 u. 2.4

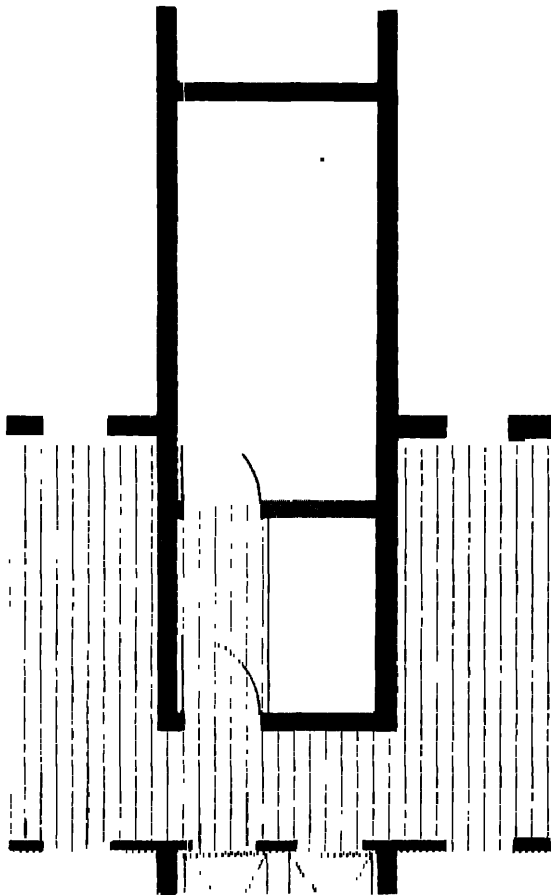
BILD 2
M.: 1 : 100



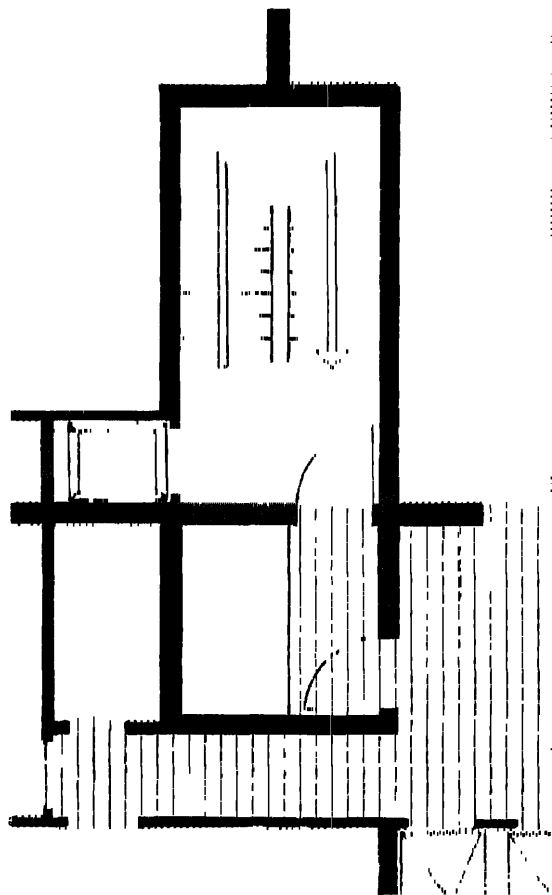
a)



b)



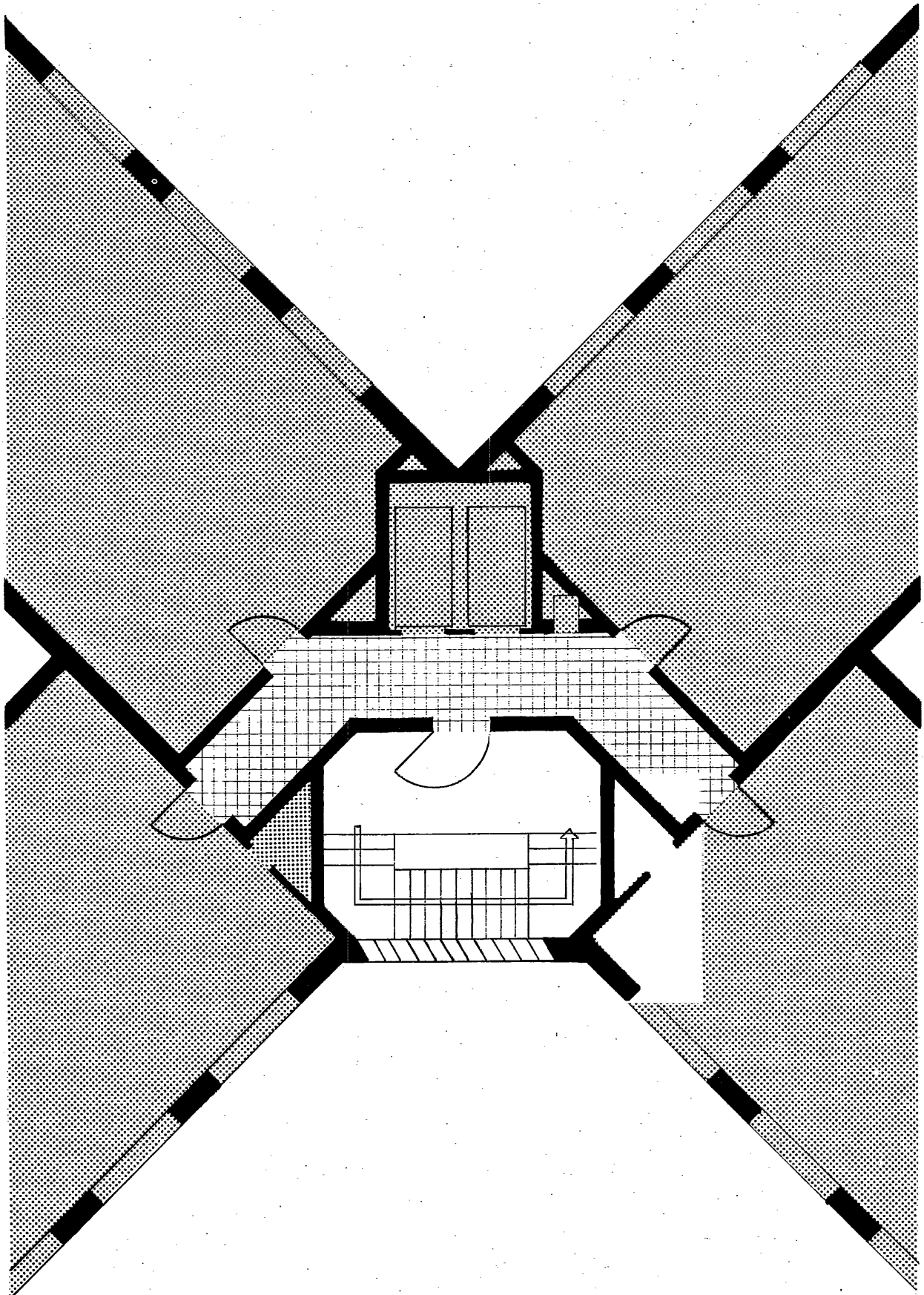
c)



d)

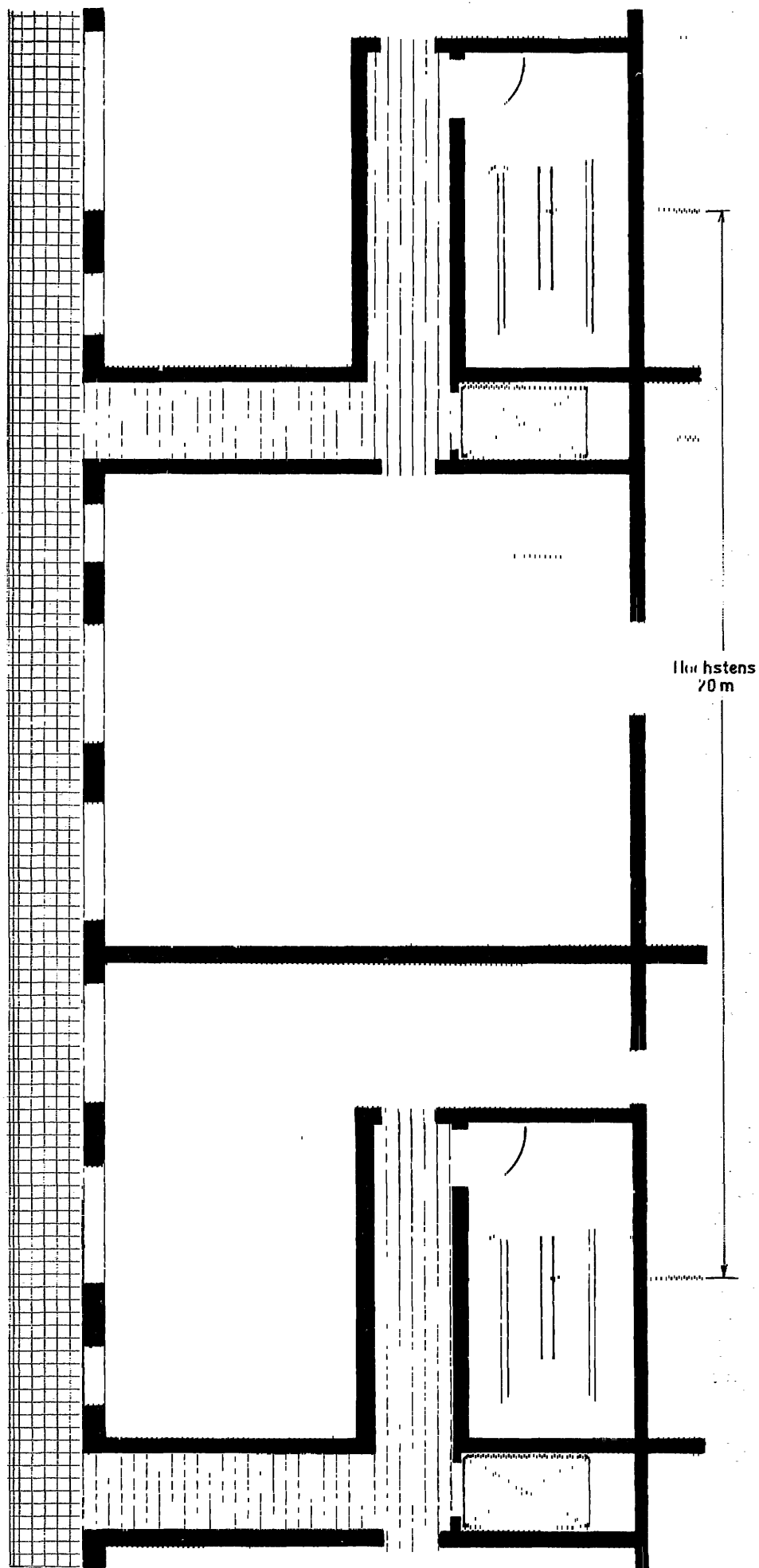
INNENLIEGENDE TREPPENRÄUME
Richtlinien Abschn. 2.3 u. 2.4

BILD 3
M.: 1:100



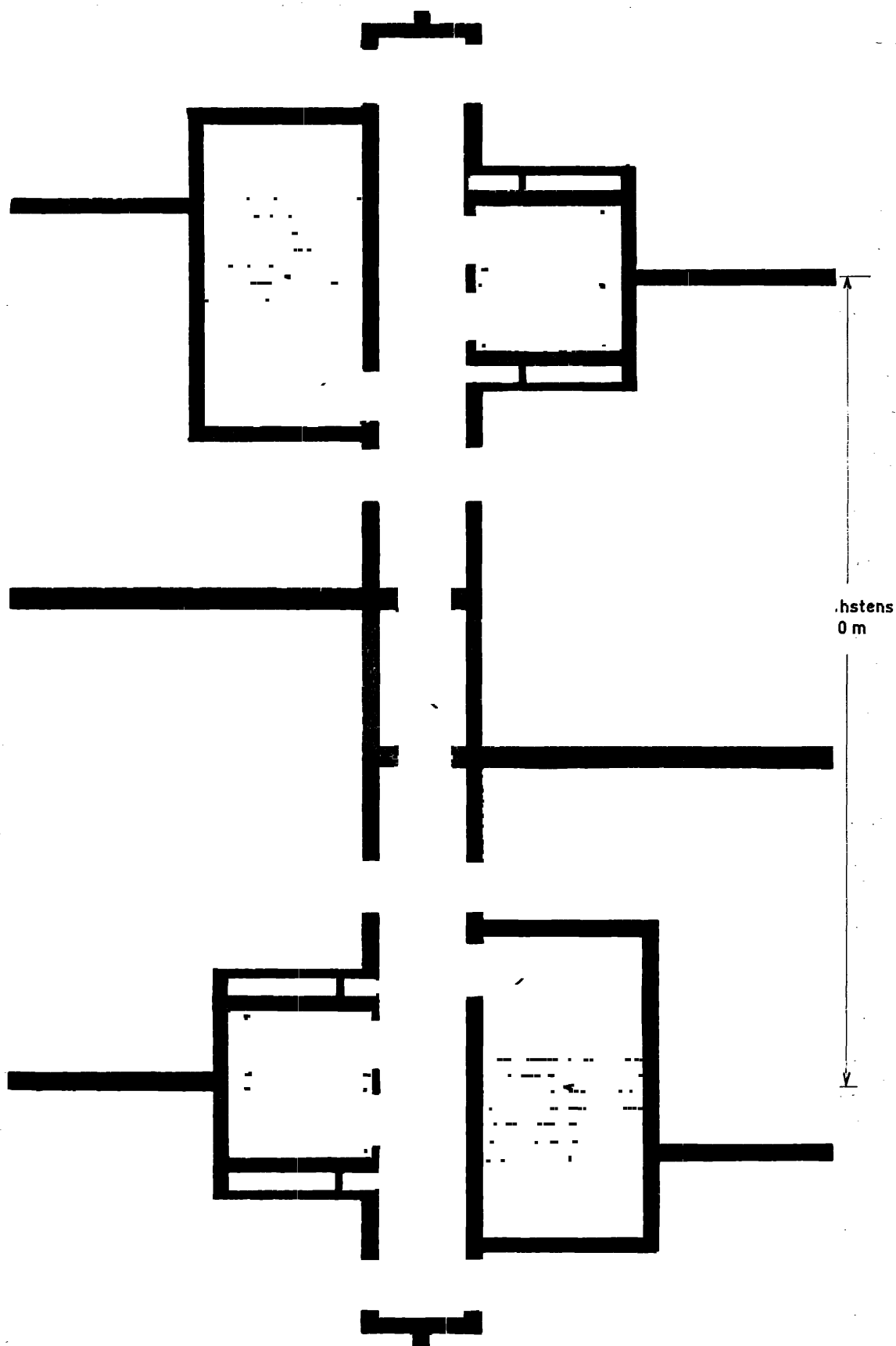
INNENLIEGENDE TREPPENRÄUME
1. DVO § 22 Abs. 5

BILD 4
M.: 1 : 100



INNENLIEGENDE TREPPENRÄUME
1. DVO § 22 Abs. 6

BILD 5
M.: 1 : 100



INNENLIEGENDE TREPPENRÄUME
1. DVO § 22 Abs. 6

BILD 6
M.: 1:100